

SEVA INDIA – Verein zur Förderung des Dialogs zwischen Europa und Indien

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "SEVA INDIA – Verein zur Förderung des Dialogs zwischen Europa und Indien"
2. Der Sitz des Hauptvereins befindet in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit
3. Die Einrichtung von Zweigstellen und Zweigvereinen ist beabsichtigt

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Gemeinwohls ausschließlich und unmittelbar durch gemeinnützige und mildtätige Zwecke (im Sinne §5, Abs. 1, Z6, KStG bzw. §35 BAO).

Der Verein fördert ausschließlich nicht-kommerzielle, nicht-parteilpolitische, nicht-religiöse und nicht-staatliche Initiativen und möchte das (indische) Konzept von "SEVA" einer breiteren Öffentlichkeit näherbringen.

Der Begriff „SEVA“ kommt aus dem Sanskrit (altindische Sprache) und meint „uneigennütziges Dienen“, wie eben den Dienst am Nächsten, der ohne den Gedanken an irgendeine Belohnung in Liebe ausgeführt wird.

Des Weiteren hat sich der Verein zur Aufgabe gesetzt, Kooperation jeglicher Art zu unterstützen und auf qualitativer Kommunikation mit anderen großen Wert zu legen. Dabei ist der Verein bestrebt, die bestehenden Ressourcen in der Bevölkerung aufzuspüren, zu nutzen und diese in Netzwerken zusammenzuführen, um sie effektiv dem Gemeinwohl zugänglich zu machen.

Daher ist der Aufbau einer dynamischen und zeitgemäßen indisch-österreichischen Plattform zum kulturellen Austausch auf Augenhöhe ein klares gemeinsames Ziel.

Im Zuge dessen wird auch auf die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, Vereinen, Institutionen und Behörden Wert gelegt. Der Verein verfolgt eine integrative Strategie, bei der alle Beteiligten gemäß einem natürlichen sowohl-als auch Prinzip in ihrer Entwicklung und Zusammenarbeit gefördert werden. Durch Nutzung bislang verborgener Potenziale wird versucht, Wertschöpfung vor Ort zu betreiben und die einzelnen Regionen zu stärken.

Durch die Organisation von Veranstaltungen und den Betrieb einer Online-Community wird all jenen Indien-Liebhabern, die ihre Informationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen in Bezug auf Indien weitergeben und teilen möchten, Raum und Zeit gegeben werden.

Zugleich fungiert der Verein durch seine Kooperationsbereitschaft auch als zentrale Institution in der indisch-österreichischen Diaspora, die neue Projekte initiiert, konzipiert, organisiert und koordiniert.

Dadurch schafft sich der Verein eine Position in der dieser religionssensibel, intertraditionell, interkulturell, interdisziplinär zu verschiedenen Themen bzw. Fragestellungen einlädt und deren Ergebnisse via Plattform der gesamten indisch-österreichischen Community zu Gute kommen lässt.

Zusätzlich dazu konzentriert sich die Arbeit des Vereins auf völkerverbindende Maßnahmen, deren Zweck in der Betonung des Gemeinsamen liegt und den Frieden zwischen den Menschen zum Ziel hat. Der Verein beabsichtigt diesbezüglich nationale und internationale Projekte zu konzipieren, zu organisieren, zu koordinieren sowie an solchen teilzunehmen. Darunter fallen auch Programme des interkulturellen Austauschs, die vor allem in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft, Ökologie und globaler Netzwerke angestrebt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Eine Homepage als gemeinsame Kontaktplattform
 - Vereinsveranstaltungen:
Information der Öffentlichkeit durch Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Workshops, Seminare, Symposien, Kongresse, Reisen, Austauschprogramme)
Kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen, Feste, Vorführungen Theater, Musik)
Naturerlebnisse, (Wandern, Nationalparks), Natur und Bildung (Selbsterfahrung)
 - Nutzung von Radio- und Musiksendungen, Druckschriften, Ton- und Datenträgern, Dokumentarfilmen, Werbefilmen und Fotografien
 - Herausgabe von Vereinsmitteilungen (elektronisch und auf Papier) sowie Schriften und Bücher
 - Aufbau einer Dokumentationsstelle zur Sammlung von Schrift-, Bild-, Ton-, Sach-, und sonstigem Informationsmaterial
 - Forschung und Entwicklung von nachhaltigen Dienstleistungen
 - Förderung von innovativen Methoden
 - Vernetzung mit Menschen, Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung
Beratung von Menschen, Bildungsträgern, nationalen und internationalen Einrichtungen sowie Organisationen und Behörden zu den Themen, die in den Vereinszielen festgehalten sind
 - Organisation und Abhaltung von Stammtischen und Foren, Messen, Gesprächsrunden, Open Spaces und anderen Zusammenkünften zum Austausch zwischen den Mitgliedern und zur Teilhabe von Nichtmitgliedern
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Erarbeiten und Finden von projektbezogenen und/oder themenspezifischen Lösungen
 - Erstellung und Durchführung von Studien, Analysen, und Umfragen zu den Vereinsthemen
 - Unterstützung und Förderung der Wahrnehmung, Hebung und gemeinsame Nutzung der Ressourcen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - Vermittlung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vermarktung von Medien und Informationsträger aller Art im Zusammenhang mit Erkenntnissen, Ergebnissen, Ereignissen, Dokumentationen sowie Neuerungen und Erfindungen
 - Schaffung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zum Arbeiten, Forschen und Kommunizieren (z.B.: Werkstätten, Labors, Studios)
 - Thematische, planerische und organisatorische Mitarbeit an Projekten anderer

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Flohmärkten, Tombolas, Auktionen, vereinseigenen Unternehmungen und Arbeitsgruppen
- Erträge aus dem Verkauf von Publikationen, Forschungsergebnissen, Eigen- und Fremdproduktionen
- Erträge aus Beratungen, Kursen, Workshops, Seminaren, Vortragsaktivitäten, Symposien, Kongressen, Reiseveranstaltungen
- Erträge aus Charity-Veranstaltungen, Crowdfunding, Fundraising, Schenkungen, Förderungen, Spendenaktionen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Erlöse aus Werbeeinnahmen, Vermietungen und Verpachtungen von Rechten und Lizenzen des Vereins
- Erlöse aus der Entwicklung und Realisierung von Musteranwendungen im Sinne des §2
- Erlöse aus der Zurverfügungstellung aller Schulungs-, Ausbildungs- und interner Entwicklungsunterlagen an die Mitglieder
- Erlöse aus der Vermietung von Räumlichkeiten
- Erlöse aus Beteiligungen und Kooperationen mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen im Tätigkeitsbereich des Vereins

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, temporäre und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedbeitrags fördern. Sie haben kein Wahlrecht.
3. Temporäre Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft zeitlich oder räumlich begrenzt ist und sie haben kein Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben kein aktives Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein vom ihm akkreditiertes Gremium. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Als außerordentliche Mitglieder zählen Förderer (Sponsoren, Unternehmen), Beiräte und sonstige Personen. Sie sind bei der Generalversammlung, Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen und Wahl des Vorstands nicht stimmberechtigt.

Der Vorschlag zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Sitz und Stimme, aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Ferner steht allen ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu nützen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Förderer und Ehrenmitglieder sowie deren Delegierte sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Ihnen steht allerdings das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung zu besuchen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Höhe der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann per 1.1 / 1.7. des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher/per email Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und verfügt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in einen Hauptverein und es können Zweigstellen gebildet werden. Innerhalb des Vereins können sich Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe ist eine Vereinigung von Mitgliedern zum Zwecke einer praktischen Tätigkeit oder zum Studium von Spezialgebieten. Innerhalb dieser ihrer Tätigkeit ist die Arbeitsgruppe selbstständig; sie besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit

§ 10 Zweigstellen

Die Zweigstellen verfolgen dieselben Zwecke wie der Hauptverein.

Die Leitung in der Zweigstelle wird in der Generalversammlung einstimmig gewählt. Die Leitung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die materiellen und ideellen Mittel verwaltet die Zweigstelle eigenständig. 50% des jährlichen Überschusses fließt an den Hauptverein.

Über die Errichtung einer neuen Zweigstelle hat der Vorstand in einer Generalversammlung zu entscheiden. Zweigstellen, die dem Zweck oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten und Beschlüsse durch ihre Handlungen verletzen oder sich beharrlich weigern, den diesbezüglichen Weisungen des Hauptvereins Folge zu leisten, können von diesem aufgelöst werden.

Die betroffenen Zweigstellen sind von der erfolgten Auflösung schriftlich zu verständigen. Sie haben das Recht, gegen die Auflösung innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Auflösungsbescheides an gerechnet, beim Hauptverein die Berufung an die nächste Generalversammlung einzubringen. Sie haben ferner das Recht, die Berufung durch eine Vertrauensperson in der Generalversammlung zu vertreten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Im Falle der Auflösung von Zweigstellen fällt das verbliebene Vereinsvermögen der Hauptverein zu, die es für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck im bisherigen Tätigkeitsbereich der aufgelösten Zweigstelle zu verwenden oder für eine spätere allfällige Neugründung sicherzustellen haben. Die Mitglieder einer aufgelösten Zweigstelle werden nach Befragung einer anderen Zweigstelle oder dem Hauptverein zur Betreuung zugeordnet.

Die letzte Leitung der aufgelösten Zweigstelle ist für die ordnungsgemäße Übergabe des gesamten Vereinsvermögens, der Bücher und Dokumente und des Inventars an dem Hauptverein verantwortlich.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 12 und § 13), der Vorstand (§ 14 bis § 15), die Rechnungsprüfer (§ 17), und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 12 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen/per email begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 8 Abs. 1) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich/per email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich/ per email einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen neue ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, führt das an Jahren längst gediente anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung von Empfehlungen und Anregungen
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für außerordentliche Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter. Jeder ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt, der Obmann-Stellvertreter jedoch nur dann, wenn der Obmann verhindert ist. Der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Die innere Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch vereinsinterne Regelungen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nur für weitere vier Jahre möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich, per Email oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstiges Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern muss die Beschlussfähigkeit einstimmig sein. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich/per email ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Geschäftsführern für den Verein

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
Der Obmann-Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist nur für weitere vier Jahre möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 19 Geschlechtsneutralität

Die in den Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Organe sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 20 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufzulösende Verein verfolgt.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.